

Digitale Nutzungsordnung

1. Vor dem Unterricht, in den Pausen, in der Mittagspause und in Freistunden dürfen Schülerinnen und Schüler das Smartphone generell auch im Schulgebäude zu privaten Zwecken nutzen. Ausgenommen hiervon sind die Toiletten und die Treppenhäuser.
2. Digitale Speichermedien (Smartphone, Tablet, Smartwatch etc.) dürfen im Unterricht weiterhin nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft verwendet werden.
3. In den 10. und 11. Jahrgangsstufen geben die Schülerinnen und Schüler zu Stundenbeginn ihr(e) Smartphone/Smartwatch in die dafür vorgesehene Handygarage. Das Klassenteam kann diese Regelung im Laufe des Jahres nach pädagogischem Ermessen lockern/aufheben.
4. Zu Beginn des Unterrichts sind digitale Speichermedien unaufgefordert wieder in den ausgeschalteten Zustand zu versetzen. (Ausnahme: Uhrzeitfunktion der Smartwatch.)
5. Das Mitbringen (auch im ausgeschalteten Zustand) und Benutzen von Smart-Glasses ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos verboten.
6. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Nutzung der digitalen Speichermedien innerhalb und außerhalb des Unterrichts selbst verantwortlich.
7. Video-, Bild- und Audioaufnahmen, die keinem unterrichtlichen Zweck dienen, sind auf dem gesamten Schulgelände strengstens untersagt (insbesondere, wenn Personen darauf erkennbar sind) und können zur Anzeige gebracht werden.
8. Der Missbrauch personenbezogener und personenbeziehbarer Daten, also auch das Teilen und Verbreiten von Daten ohne Autorisierung der betroffenen Personen, ist strengstens untersagt. Daten sind personenbezogen, wenn sie eindeutig einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet sind oder diese Zuordnung zumindest mittelbar erfolgen kann.
9. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die eigene Mediennutzung verantwortlich. Dies gilt auch für das Teilen und Verbreiten von Textinhalten sowie Bildern, Videos und Audiodateien. Verboten ist die Verbreitung politisch extremer sowie gewaltverherrlichender, pornographischer und illegaler Inhalte.
10. Jede Schülerin und jeder Schüler ist angehalten, Fälle von Datenmissbrauch oder Cybermobbing umgehend der Lehrkraft des Vertrauens (Verbindungslehrer, Klassenleiter, ...) zu melden. Dies gilt auch, wenn dies auf einer externen Plattform auch außerhalb der Unterrichtszeit (Messenger, Social Media) geschieht.
11. Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes sind stets einzuhalten.
12. Verstöße gegen die oben genannten Punkte können straf- und zivilrechtlich sowie schulintern geahndet werden.

Fürth, 09.09.2026